

Fragen zum Vortrag Spitzabrechnung

1. Die Beurteilung der Prognoserechnung erfolgt bis zum 30.06. und wird zum 01.07. in der Regel Neuberechnet. Soll im Antrag das Einkommen bis 30.06. angegeben werden oder doch für das Kalenderjahr?

Der Hinzuverdienst ist immer für das **Kalenderjahr** anzugeben. Zum 01.07. wird eine neue Prognose für das **Kalenderjahr** erstellt (= Überprüfungszeitpunkt).

2. Sollte sich beim Versicherten der Hinzuverdienst ändern muss der Versicherte dies als Mitwirkungspflicht der DRV mitteilen oder kann er darauf vertrauen, dass er im Rahmen der Prognose angeschrieben wird?

Ändert sich der Hinzuverdienst kann der Versicherte eine neue Prognose abgeben. Sollte der Versicherte keine neue Prognose abgeben und ist für den Rentenversicherungsträger aus dem Akteninhalt eine Änderung des Hinzuverdienstes nicht ersichtlich, bleibt die bisherige Prognose bestehen. Im Wege der Spitzabrechnung wird die Prognose für das letzte Kalenderjahr zum 01.07. überprüft.

3. Bei Einkommen aus der Landwirtschaft heißt es, dass es um die Gewinnermittlung nach § 13 EstG geht. Ist das der Wert, der im Steuerbescheid steht? Es ist schwer zu beurteilen da das Steuerrecht für uns kein Beratungsfeld ist.

Werden Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft erzielt, ist zu unterscheiden, ob die Einkünfte nach § 13a EstG oder nach anderen Rechtsvorschriften versteuert werden. Sind Einkünfte im Steuerbescheid unter dem Punkt „Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, **Ermittlung nach § 13a EstG**“ ausgewiesen, erfolgt von Seiten der Rentenversicherung eine Anfrage an die SVLFG. In Fällen, in denen landwirtschaftliches Einkommen nicht nach § 13a EstG versteuert wird, ist der Wert aus dem Einkommensteuerbescheid maßgebend.

4. In dem Vortrag habe ich verstanden das wenn der Versicherten im laufenden Jahr in die Regelaltersrente kommt das Arbeitseinkommen noch ermittelt wird. Weshalb? Es kann doch ab Regelaltersrente unbegrenzt hinzuverdient werden.

Anspruch auf Rente wegen Alters besteht **vor Erreichen der Regelaltersgrenze** nur, wenn die Hinzuverdienstgrenze nicht überschritten wird. Das bedeutet, dass bis zum Monat vor Erreichen der Regelaltersgrenze noch Hinzuverdienst zu berücksichtigen ist.

Beispiel:

Der Versicherte erreicht die Regelaltersgrenze am 01.06.2021.
Bis zum 31.05.2021 ist Hinzuverdienst anzurechnen.

5. Frage zum Hinzuverdienstanzrechnung bei Teil-Kalenderjahr: Kann ein freiberuflich tätiger auch monatliche Nachweise einreichen. Wie zum Beispiel Rechnungen. Für den Fall, dass er das ganze Jahr tätig ist, aber die Einkünfte tatsächlich in den Monaten ab Rentenbeginn unter der Einkommensgrenze sind. Der Steuerbescheid bezieht sich ja auf das ganze Kalenderjahr.

Monatliche Nachweise können nur bei Selbstständigen eingereicht werden, die den steuerrechtlichen Gewinn im Wege der **Einnahmenüberschussrechnung gem. § 4 Abs. 3 EstG** ermitteln.

Hier wäre der Versicherte zu fragen, wie er steuerrechtlich veranlagt ist.